

Vorblatt

Ziel(e)

- Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Westbalkanstaaten zur Verhinderung und Aufklärung terroristischer und schwerer Straftaten mit einer transnationalen Dimension.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Abschluss des gegenständlichen Übereinkommens zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten
- Abschluss des gegenständlichen Durchführungsübereinkommens zum Übereinkommen zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten
- Abschluss des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aus technischer Sicht erfolgt die Erweiterung des in Österreich bereits in vollem Umfang implementierten Prümer-Datenverbundsystems auf die Westbalkanstaaten im Wesentlichen mit inhaltsgleicher Technologie. Es sind daher im Zuge der Umsetzung maximal geringfügige Kosten, etwa für Dienstreisen, Teststellungen und Programmierungen für Datenfelderweiterungen zu erwarten, welche aus dem bestehenden Budget des BM.I abgedeckt werden. Soweit – wie zu erwarten – Implementierungsunterstützungen von den Westbalkanstaaten, etwa in Form von Beratungstätigkeiten österreichischer Expertinnen und Experten, erbeten werden, werden solche Kosten in vollem Umfang durch die jeweiligen nationalen Budgets der anfragenden Staaten oder aus für diese Zwecke den dortigen Staaten bereitgestellten EU-Förderprojekten getragen.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemäß Erklärung 36 zum Vertrag von Lissabon (BGBl. III Nr. 132/2009) dürfen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Übereinkünfte mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit aushandeln und schließen, sofern diese Übereinkünfte mit dem Unionsrecht im Einklang stehen. Das gegenständliche Übereinkommen und entsprechende Durchführungsübereinkommen stehen nicht in Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Die Staaten Südosteuropas müssen als EU Beitrittskandidaten zur Erreichung ihrer Beitrittseignung die Voraussetzungen für die Teilnahme am gleichgelagerten EU Prümer-Datenverbundsystem nach den EU Prümer-Beschlüssen erfüllen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Das geplante Übereinkommen wird gesetzändernd bzw. gesetzergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Das geplante Durchführungsübereinkommen wird ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf Grundlage des Übereinkommens über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten, sein.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Auf die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung wird im Zuge der Ratifikation eingegangen.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

BÜNDELUNG

Übereinkommen zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten

Durchführungsübereinkommen zum Übereinkommen zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten

Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
 Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
 Laufendes Finanzjahr: 2018
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Beibehaltung des hohen Niveaus der internationalen Vernetzung und des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements (siehe Detailbudget 11.01.01 Zentralstelle)" für das Wirkungsziel "Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und sinnvolle internationale Kooperation." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die in den letzten Jahren erhöhten Bedrohungen der inneren Sicherheit Österreichs durch den internationalen Terrorismus und grenzüberschreitend tätige kriminelle Gruppen führen zur Notwendigkeit, die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zu verstärken. Unter anderem stellt hierbei die Tatsache, dass Straftäter und Terroristen häufig unter wechselnden Falschidentitäten reisen, die Sicherheitsbehörden vor eine herausfordernde Aufgabe.

Das gegenständliche Übereinkommen und das entsprechende Durchführungsübereinkommen bilden in diesem Zusammenhang einen wesentlichen Schritt um den genannten Bedrohungen wirkungsvoller begegnen zu können. So soll die seit Jahren mit EU-Partnerstaaten bestehende und äußerst erfolgreiche "Prümer-Zusammenarbeit" im Bereich des automatisierten Austausches von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten auf die Partnerstaaten der Polizeikooperationskonvention für Südosteuropa (neben Österreich sind dies Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Rumänien, Serbien, Slowenien und Ungarn) ausgedehnt werden und somit die Lösung schwerster Straftaten, die Ausforschung von Straftätern sowie die Aufdeckung von Falschidentitäten ermöglicht werden.

Analog zur "Prümer-Zusammenarbeit" sieht auch der gegenständliche Übereinkommenstext keine Errichtung einer großen zentralen Datenbank vor, sondern arbeitet mit anonymisierten biometrischen Abgleichen (in einem Treffer-/Nichttrefferverfahren) unter Nutzung der bestehenden nationalen Datenbanken und im Wege von zentralen nationalen Kontaktstellen. Nur im von forensischen Expertinnen und Experten der jeweiligen Mitgliedstaaten bestätigten biometrischen Trefferfall werden in einem zweiten Schritt weitere personenbezogene Hintergrunddaten zu Täterinnen und Tätern und Straftaten zwischen den nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten ausgetauscht, wobei dies bei der Zusammenarbeit mit den Westbalkanstaaten in einem ersten Schritt für die wichtigsten Identifizierungsdaten in rascher, strukturierter Form erfolgen soll.

Im Oktober 2019 eröffnete die Europäischen Kommission (EK) ein Vertragsverletzungsverfahren gegen jene vier EU Mitgliedstaaten die das Übereinkommen zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten unterzeichnet haben (Österreich, Bulgarien, Rumänien und Ungarn). Zur Beendigung des Verfahrens fordert die EK die Aufnahme zweier klarstellender Bestimmungen im Übereinkommen betreffend ihre exklusive Zuständigkeit Angemessenheitsbeschlüsse zu Treffen und den Vorrang von Unionsrecht für EU Mitgliedstaaten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es bestehen derzeit keine Alternativen zum beschriebenen Vorhaben.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2024

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung soll im Jahr 2024 durchgeführt werden. Es muss erhoben werden, ob das gegenständliche Übereinkommen und Durchführungsübereinkommen sowie das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens in der Zwischenzeit in Kraft getreten sind. Organisatorische Maßnahmen sind nicht notwendig.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Westbalkanstaaten zur Verhinderung und Aufklärung terroristischer und schwerer Straftaten mit einer transnationalen Dimension.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit ist der automatisierte Abruf von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten zwischen den österreichischen Sicherheitsbehörden und den jeweils zuständigen Behörden Albaniens, Bosnien und Herzegowinas, Mazedoniens, Moldaus, Montenegros und Serbiens nicht möglich.	Der automatisierte Abruf von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten ist zumindest mit einem der genannten Partnerstaaten möglich. Die jeweils anfragende Kontaktstelle kann somit beschleunigt feststellen, ob ein übereinstimmender Fundstellendatensatz vorhanden ist.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Abschluss des gegenständlichen Übereinkommens zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens wird die rechtliche Grundlage für den automatisierten Abruf von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten mit den zuständigen Behörden jener Partnerstaaten geschaffen, die ebenfalls ihre entsprechenden innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen haben.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Abschluss des gegenständlichen Durchführungsübereinkommens zum Übereinkommen zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Unterzeichnung des Durchführungsübereinkommens wird die rechtliche Grundlage für den automatisierten Abruf von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten mit den zuständigen Behörden jener Partnerstaaten geschaffen, die ebenfalls ihre entsprechenden innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen haben.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Abschluss des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Unterzeichnung und Ratifikation des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten soll das seitens der EK initiierte Vertragsverletzungsverfahren beendet werden.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus technischer Sicht erfolgt die Erweiterung des in Österreich bereits in vollem Umfang implementierten Prümer-Datenverbundsystems auf die Westbalkanstaaten im Wesentlichen mit inhaltsgleicher Technologie. Es sind daher im Zuge der Umsetzung maximal geringfügige Kosten, etwa für Dienstreisen, Teststellungen und Programmierungen für Datenfelderweiterungen zu erwarten, welche aus dem bestehenden Budget des B.M.I. abgedeckt werden. Soweit – wie zu erwarten – Implementierungsunterstützungen von den Westbalkanstaaten, etwa in Form von Beratungstätigkeiten österreichischer Expertinnen und Experten, erbeten werden, werden solche Kosten in vollem Umfang durch die jeweiligen nationalen Budgets der anfragenden Staaten oder aus für diese Zwecke den dortigen Staaten bereitgestellten EU-Förderprojekten getragen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1102050844).